

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE LAAKIRCHEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 02. März 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Laakirchen betreffend Abfallentsorgung (Abfallordnung)**

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Laakirchen betreffend Abfallentsorgung (Abfallordnung)

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, Oö. AWG 2009 LGBl. Nr.

71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. B).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laakirchen mit Ausnahmen: Fraunbergweg 4, 5, 6, 7, 8.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Laakirchen. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laakirchen mit Ausnahmen: Fraunbergweg 4, 5, 6, 7, 8.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laakirchen mit Ausnahmen: Fraunbergweg 4, 5, 6, 7, 8.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich Fraunbergweg 4, 5, 6, 7, 8 sind Hausabfälle zum Sammelplatz Fraunbergweg 2d oder Fraunbergweg 30 zu bringen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, im Altstoffsammelzentrum Laakirchen zu den Öffnungszeiten zu entsorgen oder bei Abholung durch Dritte (z.B. Projekt Return) am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich Fraunbergweg 4, 5, 6, 7, 8 sind Hausabfälle zum Sammelplatz Fraunbergweg 2d oder Fraunbergweg 30 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle können kostenlos, von Gewerbebetriebe auf eigene Kosten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage (§ 7) gebracht werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich Fraunbergweg 4, 5, 6, 7, 8 sind Hausabfälle zum Sammelplatz Fraunbergweg 2d oder Fraunbergweg 30 zu bringen.
- (6) Sollte durch einzelne Mietparteien vorübergehend ein erhöhtes Abfallaufkommen verursacht werden, so muss dieser Abfall in Abfallsäcken der Stadtgemeinde im Wege der öffentlichen Abfallabfuhr entsorgt werden.

§ 4
Abfallbehälter

Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** sind von den Grundeigentümern nachstehende **Abfalltonnen** zu verwenden:

a. Tonnen	60	Lt.	EN 840-1
b. Tonnen	80/90	Lt.	EN 840-1
c. Tonnen	110/120	Lt.	EN 840-1
d. Tonnen	240	Lt.	EN 840-1
e. Container	770	Lt.	EN 840-3

f. Container 1100 Lt. EN 840-3

g.

Für die Lagerung der **biogenen Abfälle** sind von den Grundeigentümer **Biotonnen** zu verwenden:

a. Tonnen 120 Lt. EN 840-1

b. Tonnen 240 Lt. EN 840-1

Für die Lagerung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind von den Grundeigentümern nachstehende **Abfalltonnen** zu verwenden:

a. Tonnen 240 Lt. EN 840-1

b. Container 1100 Lt. EN 840-3

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden vom Bezirksabfallverband beschafft und an die Grundeigentümer vermietet.
- (3) Die Grundeigentümer haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benützer der Behälter und die mit der Sammlung und Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Abfälle und biogenen Abfälle in die Behälter, das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als Hausabfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und biogene Abfälle dürfen nicht eingefüllt werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von mindestens 5 Lt. pro Person und Woche herangezogen. Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

- a) Für einen Haushalt 60 Lt. Hausabfallvolumen
60 Lt. Bioabfallvolumen
- b) Für jeden weiteren Haushalt pro Woche
Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro
1-Personen-Haushalt: 5 Liter
2-Personen-Haushalt: 8,5 Liter
3-Personen-Haushalt: 11,3 Liter
4-Personen-Haushalt: 13,5 Liter
5-Personen-Haushalt: 15 Liter
- c) Für Gaststätten ohne Beherbergung
bis 20 Sitzplätze 90 Lt. Hausabfallvolumen
60 Lt. Bioabfallvolumen

Für weitere 10 Sitzplätze	+ 30 Lt. Hausabfallvolumen + 15 Lt. Bioabfallvolumen
Für Gaststätten <u>mit</u> Beherbergung bis 20 Sitzplätze	90 Lt. Hausabfallvolumen 60 Lt. Bioabfallvolumen
Für weitere 10 Sitzplätze	+ 30 Lt. Hausabfallvolumen + 15 Lt. Bioabfallvolumen
Für 5 Betten	+ 30 Lt. Hausabfallvolumen + 5 Lt. Bioabfallvolumen
Für Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten	90 Lt. Hausabfallvolumen 60 Lt. Bioabfallvolumen
Für weitere 5 Betten	+ 30 Lt. Hausabfallvolumen + 5 Lt. Bioabfallvolumen
d) Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäftsräume bis 5 Mitarbeiter für weitere 5 Mitarbeiter	60 Lt. Hausabfallvolumen + 30 Lt. Hausabfallvolumen
e) Für Betriebe mit Kompostierabfällen wie Gärtnereien, Lebensmittelmärkte usw. bis 5 Mitarbeiter für weitere 5 Mitarbeiter	60 Lt. Hausabfallvolumen 120 Lt. Bioabfallvolumen + 30 Lt. Hausabfallvolumen + 30 Lt. Bioabfallvolumen

In Ausnahmefällen können zusätzliche Abfallsäcke (EN 13592) gegen Entgelt beim Stadtgemeindeamt behoben werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Stadtgemeinde bzw. durch den beauftragten Dritten erfolgt – 2- oder 4-wöchig.
- (2) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Laakirchen abgegeben werden. Eine Abholung der sperrigen Abfälle erfolgt gegen vorheriger Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der biogenen Biotonnenabfälle erfolgt 2-wöchig.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 1- oder 2-wöchig.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle sowie biogenen Abfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle werden in einer amtlichen Mitteilung veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde Laakirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Frau Eva Maria Gattinger, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4664 Laakirchen-Oberweis, Haar 3, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat der Eigentümer dies ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird durch Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht und tritt mit 03.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

i.A.: